
Statuten

der

TORRE Schweiz AG Ganzheitliche Pharmazie

(CH-270.3.012.365-2)

mit Sitz in Neuheim ZG

(letztmals revidiert anlässlich der a. o. Generalversammlung vom 31. Oktober 2012)

31. Oktober 2012

I Firma, Sitz und Zweck

Artikel 1: Firma, Sitz

Unter der Firma

TORRE Schweiz AG Ganzheitliche Pharmazie

besteht mit Sitz in Neuheim eine Aktiengesellschaft von unbeschränkter Dauer gemäss den vorliegenden Statuten und den Bestimmungen des Art. 620 ff des Schweizerischen Obligationenrechts.

Artikel 2a: Zweck

Zweck der Gesellschaft ist die Wissensvermittlung an Apotheken und Drogerien für die Bereiche Ganzheitliche Pharmazie und Umweltanalytik. Das Unternehmen organisiert und veranstaltet Seminare, Workshops und Informationsveranstaltungen für die genannten Bereiche und bietet Marketinglösungen und -pakete an. Im Marketingbereich ist das Unternehmen in den Bereichen Zentrales Marketing und PR-Beratung tätig. Das Unternehmen bietet Individual- und Komplettlösungen an. Weiteres Geschäftsziel ist die Vermittlung und Herstellung von Produkten zur Ganzheitlichen Pharmazie.

Die Gesellschaft kann Zweigniederlassungen errichten, sich an andern Unternehmungen des In- und Auslandes beteiligen, gleichartige oder verwandte Unternehmen erwerben oder sich mit solchen zusammenschliessen, Grundstücke erwerben oder weiterveräussern, sowie alle Geschäfte eingehen und Verträge abschliessen, die geeignet sind, den Zweck der Gesellschaft zu fördern, oder die direkt oder indirekt damit im Zusammenhang stehen.

Artikel 2b: TORRE-Partnerschaft

Die Gesellschaft positioniert sich als Kompetenz-Verbund für Individual-Apotheken und -Drogerien im komplementärmedizinischen Umfeld und bietet jenen interessierten Apotheken und qualifizierten Drogerien eine Partnerschaft an, die sich auf dem Gebiet der Ganzheitlichen Pharmazie engagieren wollen. Im Vordergrund steht dabei die Bereitschaft, sich auf einen dynamischen und nachhaltigen Entwicklungsprozess einzulassen, ohne dabei die Individualität preisgeben zu müssen. Die Apotheken und Drogerien, die mit der Gesellschaft die Partnerschaft eingegangen sind, werden als TORRE-Partner bezeichnet.

II Aktienkapital, Aktien

Artikel 3a: Aktienkapital

Das Aktienkapital der Gesellschaft beträgt CHF 301'000.—
(dreihunderttausendundein Franken)

Es ist eingeteilt in

- 1'200 Namenaktien zu je CHF 100.— nominell
- und
- 181 Namenaktien zu je CHF 1'000.— nominell.

Alle Aktien sind voll liberiert.

Artikel 3b: Genehmigte Kapitalerhöhung

Der Verwaltungsrat ist ermächtigt, innert einer Frist von längstens zwei Jahren das Aktienkapital in einem oder mehreren Schritten durch Ausgabe von höchstens 140 voll liberierten Namenaktien im Nennwert von je CHF 1'000.— um CHF 140'000.— zu erhöhen (genehmigtes Kapital). Der jeweilige Ausgabebetrag und der Zeitpunkt der Dividendenberechtigung werden vom Verwaltungsrat bestimmt. Die Liberierung der neu auszugebenden Aktien hat durch Verrechnung von der Gesellschaft gewährten Darlehen zu erfolgen.

Für Aktien, die im Rahmen einer Durchführung dieser genehmigten Kapitalerhöhung ausgegeben werden, gelten die statutarischen Bestimmungen über die Beschränkung der Übertragbarkeit der Aktien.

Die Kapitalerhöhung erfolgt unter Ausschluss der Bezugsrechte der Aktionäre im Zeitpunkt der Beschlussfassung über die Durchführung. Neu ausgegebene Aktien sind vollumfänglich Geschäftspartnern der Gesellschaft zuzuweisen, welche der Gesellschaft bis zum Zeitpunkt der Beschlussfassung über die Durchführung der Kapitalerhöhung Darlehen gewährt haben.

Artikel 4: Aktien, Zertifikate

Die Aktien tragen die Unterschrift eines Mitgliedes des Verwaltungsrates.

Anstelle von Aktien kann die Gesellschaft Zertifikate ausgeben.

Artikel 5: Aktienbuch, Anerkennung der Aktionäre

Die Namenaktionäre sind mit Namen und Wohnort in das Aktienbuch der Gesellschaft einzutragen unter Angabe der Anzahl und der Nummer der ihnen gehörenden Namenaktien.

Die Gesellschaft anerkennt nur die im Aktienbuch eingetragenen Personen als Namenaktionäre. Alle Rechte (Mitgliedschaft- und Vermögensrechte) aus den Namenaktien können gegenüber der Gesellschaft somit nur von den eingetragenen Aktionären geltend gemacht werden.

Artikel 6: Vinkulierung der Namenaktien

Zur rechtsgültigen Übertragung von Namenaktien und aller daraus fliessenden Rechte bedarf es der Zustimmung des Verwaltungsrates. Die Zustimmung kann in folgenden Fällen verweigert werden:

1. wenn der Erwerber nicht ausdrücklich erklärt, dass er die Aktien auf eigenen Namen und eigene Rechnung erwirbt;
2. wenn der Erwerber direkt oder indirekt in einem Konkurrenzverhältnis zur Gesellschaft steht;
3. wenn durch die Veränderung der Verhältnisse die weitere Verfolgung des Gesellschaftszwecks im Sinne des Artikels 2 in Frage gestellt sein könnte.
4. ohne Angabe von Gründen, wenn die Gesellschaft dem Veräusserer anbietet, die Aktien auf eigene Rechnung, für Rechnung anderer Aktionäre oder für Rechnung Dritter zum wirklichen Wert zu übernehmen.

Sind die Aktien durch Erbgang, Erbteilung, eheliches Güterrecht oder Zwangsvollstreckung erworben worden, so kann die Gesellschaft das Gesuch um Zustimmung nur ablehnen, wenn sie dem Erwerber die Übernahme der Aktien zum wirklichen Wert anbietet.

Der Erwerber kann verlangen, dass der Richter am Sitz der Gesellschaft den wirklichen Wert bestimmt. Lehnt der Erwerber das Übernahmeangebot nicht innert eines Monats nach Kenntnis des wirklichen Wertes ab, so gilt es als angenommen.

Lehnt die Gesellschaft das Gesuch um Zustimmung zur Übertragung von Aktien innert dreier Monate nach Erhalt nicht oder zu Unrecht ab, so gilt die Zustimmung als erteilt.

Artikel 7: Bezugsrecht

Bei Ausgabe neuer Aktien hat jeder Aktionär ein Bezugsrecht nach Massgabe seines bisherigen Aktienbesitzes. Die Generalversammlung kann das Bezugsrecht nur aus wichtigen Gründen ausschliessen, insbesondere um die Übernahme von Unternehmen, Unternehmensteilen oder Beteiligungen sowie die Beteiligung von Arbeitnehmern an der Gesellschaft zu ermöglichen.

III Organe der Gesellschaft

Artikel 8: Organe

Die Organe der Gesellschaft sind:

1. Die Generalversammlung
2. Der Verwaltungsrat
3. Die Revisionsstelle

Artikel 9: Generalversammlung

Oberstes Organ der Gesellschaft ist die Generalversammlung.

Die ordentliche Generalversammlung findet alljährlich innerhalb von sechs Monaten nach Abschluss des Geschäftsjahres statt.

Ausserordentliche Generalversammlungen werden nach Bedürfnis einberufen, insbesondere wenn es die Revisionsstelle, ein Mitglied des Verwaltungsrates oder die Liquidatoren schriftlich und unter Angabe des Grundes verlangen, sowie wenn es der Richter anordnet. Ebenso können ein oder mehrere Aktionäre, die zusammen mindestens den zehnten Teil des Aktienkapitals vertreten, schriftlich unter Angabe des Zwecks die Einberufung verlangen.

Artikel 10: Einberufung

Die Generalversammlung wird durch den Verwaltungsrat, nötigenfalls durch die Revisionsstelle, unter gleichzeitiger Bekanntmachung der Verhandlungsgegenstände und Anträge des Verwaltungsrates sowie allfälligen Anträgen von Aktionären einberufen. Die Einladung an die Aktionäre erfolgt durch Publikation im Schweizerischen Handelsamtsblatt mindestens zwanzig Tage vor der Versammlung. Die im Aktienbuch eingetragenen Aktionäre werden schriftlich eingeladen.

Über Gegenstände, die nicht in der Einladung angekündigt worden sind, können keine Beschlüsse gefasst werden, ausser über einen Antrag auf Einberufung einer ausserordentlichen Generalversammlung oder auf Durchführung einer Sonderprüfung.

Während 20 Tagen vor der ordentlichen Generalversammlung sind die Jahresrechnung, der Revisionsbericht sowie der Jahresbericht des Verwaltungsrates und die Anträge über die Verwendung des Reingewinnes zur Einsichtnahme der Aktionäre am Hauptsitz der Gesellschaft und bei allfälligen Zweigniederlassungen aufzulegen. Soll an einer Generalversammlung eine Statutenrevision beschlossen werden, so ist der Wortlaut der vom Verwaltungsrat beantragten Änderung während der Einberufungsfrist ebenfalls am Sitze der Gesellschaft aufzulegen.

Artikel 11: Universalversammlung

Die Eigentümer oder Vertreter sämtlicher Aktien können, falls kein Widerspruch erhoben wird, eine Generalversammlung ohne Einhaltung der für die Einberufung vorgeschriebenen Formvorschriften abhalten. Solange die Eigentümer oder Vertreter sämtlicher Aktien anwesend sind, kann über alle in den Geschäftskreis der Generalversammlung fallenden Gegenstände gültig verhandelt und Beschluss gefasst werden.

Artikel 12: Stimmrecht, Vertretung

Jede Aktie gibt Anrecht auf eine Stimme.

Ein Aktionär kann sich gestützt auf eine schriftliche Vollmacht durch einen anderen Aktionär vertreten lassen. Vorbehalten bleibt die gesetzliche Vertretung. Über die Anerkennung der Vollmachten entscheiden die anwesenden Mitglieder des Verwaltungsrates.

Artikel 13: Konstituierung, Protokoll

Die Generalversammlung findet in der Regel am Sitz der Gesellschaft statt. Der Verwaltungsrat ist jedoch befugt, einen anderen Versammlungsort zu bestimmen.

Den Vorsitz in der Generalversammlung führt der Präsident oder bei dessen Verhinderung ein anderes vom Verwaltungsrat aus seiner Mitte bezeichnetes Mitglied. Der Vorsitzende bezeichnet die erforderlichen Stimmenzähler.

Der Sekretär des Verwaltungsrates führt das Protokoll. Im Falle seiner Verhinderung bezeichnet der Vorsitzende einen anderen Protokollführer. Das Protokoll hat folgendes festzuhalten:

1. Anzahl, Art, Nennwert und Kategorie der Aktien, die von den Aktionären, von den Organen, von unabhängigen Stimmrechtsvertretern und von Depotvertretern vertreten werden;
2. die Beschlüsse und die Wahlergebnisse;
3. die Begehren um Auskunft und die darauf erteilten Antworten;
4. die von den Aktionären zu Protokoll gegebenen Erklärungen

Das Protokoll ist vom Vorsitzenden und vom Protokollführer zu unterzeichnen.

Artikel 14: Beschlussfassung

Die Generalversammlung fasst ihre Beschlüsse und vollzieht ihre Wahlen, soweit nicht eine zwingende Bestimmung des Gesetzes oder der Statuten etwas anderes bestimmt, mit der absoluten Mehrheit der vertretenen Aktienstimmen.

In einem zweiten Wahlgang entscheidet das relative Mehr. Der Präsident stimmt mit. Bei Stimmengleichheit entscheidet der Präsident mit einer zweiten Stimme. Bei Wahlen entscheidet das Los.

Abstimmungen und Wahlen finden offen statt, sofern die Generalversammlung nicht etwas anderes beschliesst.

Folgende Beschlüsse der Generalversammlung bedürfen zu ihrer Gültigkeit mindestens $\frac{2}{3}$ der vertretenen Stimmen und die absolute Mehrheit der vertretenen Aktiennennwerte:

1. die Änderung des Gesellschaftszweckes;
2. die Einführung von Stimmrechtsaktien;
3. die Beschränkung der Übertragbarkeit von Namenaktien;
4. eine genehmigte oder bedingte Kapitalerhöhung;
5. die Kapitalerhöhung aus Eigenkapital, gegen Sacheinlage oder zwecks Sachübernahme und die Gewährung von besonderen Vorteilen;

6. die Einschränkung oder Aufhebung des Bezugsrechtes;
7. die Verlegung des Sitzes;
8. die Auflösung und/oder Fusion der Gesellschaft.

Artikel 15: Befugnisse

Der Generalversammlung stehen folgende unübertragbare Befugnisse zu:

1. Festsetzung und Änderung der Statuten;
2. Wahl und Abberufung der Mitglieder des Verwaltungsrates;
3. Wahl und Abberufung der Revisionsstelle;
4. Genehmigung des Jahresberichtes und der Konzernrechnung;
5. Genehmigung der Jahresrechnung sowie Beschlussfassung über die Verwendung des Bilanzgewinnes, insbesondere die Festsetzung der Dividende und der Tantieme;
6. Entlastung des Verwaltungsrates;
7. Beschlussfassung über weitere Gegenstände, die ihr durch das Gesetz oder die Statuten vorbehalten sind.

Artikel 16: Verwaltungsrat

Der Verwaltungsrat besteht aus zwei oder mehreren Mitgliedern, welche von der Generalversammlung auf drei Jahre gewählt werden und wiederwählbar sind.

Die Amtsdauer endet mit dem Tage der jeweiligen ordentlichen Generalversammlung. Werden während einer Amtsdauer Ergänzungswahlen getroffen, so vollenden die Neugewählten die laufende Amtsperiode.

Ist an der Gesellschaft eine juristische Person oder eine Personengesellschaft beteiligt, so ist sie als solche nicht als Mitglied des Verwaltungsrates wählbar; dagegen können ihre Vertreter gewählt werden.

Bestehen in bezug auf das Stimmrecht oder die vermögensrechtlichen Ansprüche mehrere Kategorien von Aktien (Stimmrechtsaktien / Vorzugsaktien), so haben die Aktionäre jeder einzelnen Aktienkategorie Anspruch auf mindestens einen Vertreter im Verwaltungsrat.

Artikel 17: Konstituierung

Der Verwaltungsrat konstituiert sich selbst. Als Sekretär kann auch eine Person bezeichnet werden, die nicht dem Verwaltungsrat angehört und nicht Aktionär ist.

Artikel 18: Sitzungen

Der Verwaltungsrat versammelt sich auf Einladung des Präsidenten oder bei dessen Verhinderung eines seiner übrigen Mitglieder sooft es die Geschäfte erfordern, jedoch mindestens einmal im Jahr. Jedes Mitglied kann schriftlich die Einberufung einer Verwaltungsratssitzung verlangen, unter Angabe des gewünschten Verhandlungsgegenstandes.

Über die Beschlüsse ist ein Protokoll zu führen, welches vom Präsidenten und vom Sekretär zu unterzeichnen ist. Ein Protokoll muss auch geführt werden, wenn der Verwaltungsrat nur aus einem Mitglied besteht.

Artikel 19: Beschlussfassung

Der Verwaltungsrat fasst seine Beschlüsse und vollzieht seine Wahlen mit der Stimmenmehrheit der anwesenden Mitglieder. Der Präsident stimmt mit; bei Stimmengleichheit entscheidet er mit einer zweiten Stimme.

Schriftliche Beschlussfassung (auch mit Telegramm, Telex oder Telefax) über einen gestellten Antrag ist zulässig, sofern nicht ein Mitglied mündliche Beratung verlangt. Ein Beschluss ist angenommen, wenn ihm die Mehrheit sämtlicher Verwaltungsräte zustimmt. Auch solche Beschlüsse sind in das Protokoll aufzunehmen.

Artikel 20: Befugnisse

Der Verwaltungsrat hat folgende unübertragbare und unentziehbare Aufgaben:

1. die Oberleitung der Gesellschaft und die Erteilung der nötigen Weisungen;
2. die Festlegung der Organisation;
3. die Ausgestaltung des Rechnungswesens, der Finanzkontrolle sowie der Finanzplanung, sofern diese für die Führung der Gesellschaft notwendig ist;
4. die Ernennung und Abberufung der mit der Geschäftsführung und Vertretung betrauten Personen;
5. die Oberaufsicht über die mit der Geschäftsführung betrauten Personen, namentlich im Hinblick auf die Befolgung der Gesetze, Statuten, Reglemente und Weisungen;
6. die Erstellung des Geschäftsberichtes sowie die Vorbereitung der Generalversammlung und die Ausführung ihrer Beschlüsse;
7. die Benachrichtigung des Richters im Falle der Überschuldung.

Der Verwaltungsrat kann die Vorbereitung und die Ausführung seiner Beschlüsse oder die Überwachung von Geschäften, Ausschüssen oder einzelnen Mitgliedern zuweisen. Er hat für eine angemessene Berichterstattung an seine Mitglieder zu sorgen.

Im übrigen ist der Verwaltungsrat befugt, über alle Angelegenheiten Beschluss zu fassen, die nicht nach Gesetz oder Statuten der Generalversammlung zugeteilt sind.

Artikel 21: Geschäftsführung

Der Verwaltungsrat ist ermächtigt, die Geschäftsführung nach Massgabe eines Organisationsreglements ganz oder zum Teil an einzelne Mitglieder oder an Dritte zu übertragen.

Artikel 22: Zeichnungsberechtigung

Der Verwaltungsrat bestimmt die zeichnungsberechtigten Personen und die Art ihrer Zeichnung.

Artikel 23: Revisionsstelle

Die Generalversammlung wählt als Revisionsstelle einen oder mehrere Revisoren oder eine Treuhandgesellschaft gemäss den Anforderungen des Obligationenrechts und des Revisionsaufsichtsgesetzes. Die Amtsdauer beträgt ein Jahr. Wiederwahl ist möglich.

Sie kann auf die Wahl einer Revisionsstelle verzichten, wenn:

1. die Gesellschaft nicht zur ordentlichen Revision verpflichtet ist;
2. sämtliche Aktionäre zustimmen; und
3. die Gesellschaft nicht mehr als zehn Vollzeitstellen im Jahresdurchschnitt hat.

Der Verzicht gilt auch für die nachfolgenden Jahre. Jeder Aktionär hat jedoch das Recht, spätestens 10 Tage vor der Generalversammlung die Durchführung einer eingeschränkten Revision und die Wahl einer entsprechenden Revisionsstelle zu verlangen. Die Generalversammlung darf diesfalls die Beschlüsse über die Genehmigung des Jahresberichtes und der Jahresrechnung sowie über die Verwendung des Bilanzgewinnes, insbesondere die Festsetzung der Dividende, erst fassen, wenn der Revisionsbericht vorliegt.

IV Jahresrechnung, Bilanz, Gewinnverwendung und Reserven

Artikel 24: Gesetzliche Grundlage

Für die Buchführung, die Jahresrechnung, Gewinnverteilung und Reserven sind die Vorschriften der Art. 662 ff. und 957 ff. OR anwendbar.

Artikel 25: Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr wird vom Verwaltungsrat festgelegt.

Artikel 26: Verwendung des Reingewinnes

Von dem nach Abzug aller Unkosten, Zinsen, Verluste und sonstigen Lasten sowie nach Vornahme der erforderlichen Abschreibungen und Rückstellungen verbleibenden Reingewinn sind zunächst 5 Prozent dem allgemeinen Reservefonds zuzuweisen, bis dieser die Höhe von 20 Prozent des einbezahlten Aktienkapitals erreicht hat. Dieser Reservefonds ist gemäss Art. 671 Abs. 3 OR zu verwenden.

Der Rest des verbleibenden Reingewinnes steht, unter Vorbehalt der gesetzlichen Bestimmungen über weitere Zuweisungen an den Reservefonds (Art. 671 Abs. 2 Ziff. 1 – 3 OR) und der Bestimmungen von Art. 677 OR, zur freien Verfügung der Generalversammlung.

Die Generalversammlung kann neben dem gesetzlichen Reservefonds die Anlegung besonderer Reserven beschliessen, die zu ihrer freien Verfügung bleiben.

V Bekanntmachungen und Mitteilungen

Artikel 27: Bekanntmachungen

Einziges Publikationsorgan der Gesellschaft ist das "Schweizerische Handelsamtsblatt". Der Verwaltungsrat ist ermächtigt, weitere Publikationsorgane zu bezeichnen.

Artikel 28: Mitteilungen an die Namenaktionäre

Erklärungen des Verwaltungsrates können ausserdem an die im Aktienbuch eingetragenen Aktionäre schriftlich mitgeteilt werden.

Die vorliegenden Statuten sind an der Gründung der Gesellschaft am 8. Oktober 1999 festgesetzt worden.

Die Änderungen der Artikel 3 und 16 wurden am 22. August 2000 durch die Generalversammlung der Gesellschaft genehmigt.

Die Änderungen der Artikel 2, 3, 6, 14, 17 und 19 wurden am 15. August 2002 durch die Generalversammlung der Gesellschaft genehmigt.

Die Änderung des Artikel 1 wurde am 14. Mai 2005 durch die Generalversammlung der Gesellschaft genehmigt.

Die Änderung des Artikel 23 wurde am 31. Oktober 2012 durch die Generalversammlung der Gesellschaft genehmigt.

Cham, 31. Oktober 2012

Für den Verwaltungsrat:

Robert Gübeli
(Präsident des Verwaltungsrates)

René Bläuer
(Geschäftsführer)